

Amtsgericht München

Az.: 113 C 11384/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

_____, _____, _____, Bon-

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, _____

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Beyl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.518,62 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche von Kosten im Rahmen eines Klageverfahrens des Versicherungsnehmers der Klägerin. Die Klägerin macht vorliegend diejenigen Ansprü-

Die Klägerin ist eine in Köln ansässige Rechtsschutzversicherung. Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei. Die Beklagte hat einen Versicherungsnehmer der Klägerin im Rahmen eines Klageverfahrens vertreten. Die Klage wurde abgewiesen und die hiermit verbundenen Kosten, die die Klägerin als Rechtsschutzversicherung hat aufwenden müssen, werden nunmehr von der Beklagten zurückgefordert. Die Beklagte betrieb eine Klage im sog. Dieselskandal. Die Klage wurde abgewiesen. Die Klägerin hat aufgrund der Kostenentscheidung sowohl Gerichtskosten, die Rechtsanwaltskosten der Beklagten und die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite bezahlen müssen. Die Beklagte wurde durch die Klägerin außergerichtlich aufgefordert, entsprechenden Ersatz zu leisten. Die Deckungszusage wurde am 28.2.20 erteilt, am 23.7.20 Klage erhoben. Es handelt sich um einen Gebrauchtwagen Mercedes Benz C 250 mit dem Motor OM651.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte aber entweder pflichtwidrig nicht gesehen oder diese bewusst in Kauf genommen habe, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers bei Klageeinreichung gar nicht bestanden hat. Dies habe die Beklagte auch pflichtwidrig im Rahmen ihrer Deckungsanfrage nicht mitgeteilt, der Versicherungsnehmer sei nicht über die fehlenden Erfolgsaussichten aufgeklärt worden. Wäre die Beklagte ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen, hätte das Verfahren gar nicht erst betrieben werden dürfen bzw. hätte man die Umstände der Aussichtslosigkeit der Klägerin vorher mitgeteilt, hätte diese hierfür keine Deckungszusage erteilt. Zum hätte die Beklagte zumindest während des Klageverfahrens, als deutlich wurde, dass die Klage aussichtslos ist, diese zurücknehmen müssen. Die Beklagte habe für den Versicherungsnehmer nicht beweisen können, dass das im Fahrzeug des Versicherungsnehmers verbaute Motormodell auch einer Manipulation der Motorsteuerung ausgesetzt gewesen ist. Zu der

verbauten Motorbaureihe habe es keine Rückrufaktion des KBA gegeben. Der Klagevorwurf der Beklagten, dass der Motor des Versicherungsnehmers von der Manipulation betroffen sei, sei eine reine Vermutung gewesen. Die Beklagte habe ihrer damaligen Deckungsanfrage gegenüber der Klägerin gerade nicht darauf hingewiesen hatte, dass die Motorbaureihe des im Fahrzeug des Versicherungsnehmers verbauten Motors gerade nicht vom Kraftfahrtbundesamt als manipuliert beanstandet worden ist. Sonst hätte sie die Deckungszusage nicht erteilt. Die Kosten wären nicht angefallen, wenn die Beklagte entsprechend der direkt anwaltschaftlichen Sorgfaltspflicht das Klageverfahren gar nicht erst betrieben hätte. Die Beklagte hat daher oder hätte zumindest im Rahmen der anwaltlichen Sorgfalt erkennen müssen, dass sich ein Anspruch des Versicherungsnehmers wegen der behaupteten angeblichen sittenwidrigen Schädigung eben wegen der Kenntnis des Skandals vor dem Erwerb nicht würde durchsetzen lassen. Vielmehr hätte der Käufer wissen können und müssen, dass Fahrzeuge mit betroffenen Dieselmotoren unter Umständen fehlerhaft waren. Sie hätte daher von einer Klageerhebung abraten müssen. Zumindest hätte aber das laufende Klageverfahren nach der Entscheidung des BGH vom 30.07.2020 vorzeitig beendet werden müssen. Da wäre zumindest Teile der Kosten nicht angefallen. Hätte die Beklagte den Versicherungsnehmer gleichwohl zutreffend unterrichtet, hätte dieser sich vielmehr für eine vorzeitige Klagerücknahme entschieden. Eine solche Rücknahme hätte dann eine Reduzierung der Gerichtsgebühren um 2/3 geführt und dazu, dass sowohl die Beklagte als auch die Rechtsanwälte der Gegenseite keinen Anspruch auf eine Termingebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG gehabt hätten. Hierdurch wären die Kosten, die die Klägerin als Leistungen aus dem Rechtsschutzvertrag hätte erbringen müssen, wesentlich geringer gewesen. Die Klägerin hatte 2.211,84 € erspart.

Die Klägerin beantragt zu erkennen:

die Beklagte zur Zahlung von 4.518,62 € an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Die Beklagte wendet ein, dass die Klage nicht schlüssig sei. Außerdem habe die Beklagte keine Pflichtverletzung begangen. Die Klage sei nicht von Anfang an aussichtslos gewesen. Es habe eine Vielzahl von Landes- und Oberlandesgerichtsentscheidungen gegeben, die auf der Grundlage des auch hier in der Hauptsache streitgegenständlichen Klagevortrages einen Anspruch wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung zugesprochen haben. Es habe diverse Urteile gegeben, die hinsichtlich des Thermofensters einen Anspruch aus § 826 BGB bejaht hätten. Auch der Schaden sei nicht schlüssig dargestellt. Die Beklagte wendet Verjährung ein.

Das Gericht hat keine Beweise erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteilen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist sachlich und örtlich zuständig.

Die Klage ist nicht begründet. Der Klägerin steht kein Rückzahlungsanspruch gegenüber der Beklagten aus übergegangenem Recht zu. Die Klage ist daher abzuweisen.

Ein Rückzahlungsanspruch der Anwalts- und Gerichtskosten bestünde nur dann, wenn die Beklagte eine Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages begangen hätte und trotz erkennbarer Aussichtslosigkeit Klage gegen die Daimler AG erhoben hat. Maßstab dafür, ob der Beklagte der Klägerin aus übergegangenem Recht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sein kann, ist, ob es bei pflichtgemäßem Verhalten des Rechtsanwalts zu der Klageerhebung gekommen wäre. Ob der Rechtsstreit auch erfolgreich abgeschlossen wird, ist nicht entscheidend (LG Hannover, Urteil vom 14.11.2024 – 3 O 218/23). Eine solche erkennbare Aussichtslosigkeit liegt aus Sicht des Gerichts nicht vor.

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat.

Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht. Verletzt der Rechtsanwalt die ihm obliegende Beratungspflicht, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist“ (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19).

Das Gericht hat zwar Zweifel, ob die Beklagte ihre Beratungspflicht über die Erfolgsaussichten einer Klage ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine mangelhafte Aufklärung des Beklagten hinsichtlich der Prozessrisiken ist allerdings nicht ursächlich für die mit Kosten verbundene Prozessführung durch die Beklagte. Denn die Klage war nicht von vornherein aussichtslos, insofern hat die Beklagte auch nicht von einer Klageerhebung abraten müssen.

Zum Zeitpunkt der Beratung des Versicherungsnehmers durch die Beklagte Anfang 2020 gab es keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem hier betroffenen Motor OM651. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem Motortyp EA 189 konnte zur Beurteilung der Erfolgschancen einer zu erhebenden Klage nicht herangezogen werden, da die Motoren nicht vergleichbar sind. Gründe, die Versicherungsnehmerin auf eine „erfolglose Klage“ hinzuweisen, bestanden mithin für die Beklagte nicht.

Das LG Stuttgart hat in einem Urteil vom 08.11.2023 – 52 O 191/22 einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den Vorschriften der VO (EG) 715/2007, der VO (EG) 692/2008 oder §§ 6, 27 Abs. 1 EG-FGV im Fall eines Motors OM 642 wegen des Vorliegens einer unzulässigen Abschaltvorrichtung zugesprochen.

Das LG Stuttgart hat auch im Urteil vom 21.05.2021 – 29 O 41/21 einen Schadensersatzanspruch bejaht. Es sah die Voraussetzungen des § 826 BGB als gegeben an. Insofern bestanden durchaus Aussichten einer erfolgreichen Klage vor dem LG Stuttgart.

Die Klage war auch darauf gestützt, dass das Fahrzeug des Versicherungsnehmers über ein sog. Thermofenster verfügt. Ob es sich bei einem Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt, war im Zeitpunkt der Klageerhebung ebenfalls noch nicht (höchstrichterlich) entschieden. Der Europäische Gerichtshof hat indes mittlerweile entschieden (EuGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – C-128/20), dass es sich (grundsätzlich) um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. Auch der BGH hat auch seine Rechtsprechung geändert und spricht unter Verweis auf die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, die Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, einen Schadensersatzanspruch in Form eines Differenzschadens grundsätzlich zu. Der Käufer soll nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist.

Ferner ist bei der Betrachtung der Frage der Erfolglosigkeit einer Klage in dem sog. Dieselskandal zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung uneinheitlich war, dass einige Gerichte Scha-

denersatz zugesprochen haben, andere unter den gleichen Voraussetzungen nicht. Auch die Rechtsprechung des BGH hat sich im Laufe der Zeit geändert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, die Klage nicht von Anfang an erfolglos war. Es gab auch keine Notwendigkeit, die Klage zurückzunehmen. Daher ist die vorliegende Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
[REDACTED]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Beyl
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.01.2026

gez.
Hlayhil, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.01.2026

Hlayhil, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte